Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 29./30. März 2017 in Berlin und zur Verkehrsministerkonferenz am 27./28. April 2017 in Hamburg

TOP 6.2 / Lang-Lkw TOP 6.1

Nach Ende des fünfjährigen Feldversuchs wurde durch eine 8. Änderungsverordnung zum 31.12.2016 die überwiegende Zahl der Lang-Lkw in den streckenbezogenen Dauerbetrieb überführt.

Grundlage hierfür waren die positiven Ergebnisse des Abschlussberichts der wissenschaftlichen Begleitung des Feldversuchs durch die BASt, der im Dezember 2016 veröffentlicht wurde.

Sonderregeln gibt es für zwei Lang-Lkw Typen: Der sog. verlängerte Sattelauflieger (Sattelkraftfahrzeug bis zu einer Gesamtlänge von 17,80 Metern) darf für weitere sieben Jahre im Versuch eingesetzt werden. Lang-Lkw des sogenannten Typ 2 (Sattelkraftfahrzeug mit Zentralachsanhänger bis zu einer Gesamtlänge von 25,25 Metern) dürfen zunächst nur befristet für ein weiteres Jahr eingesetzt werden, um theoretisch erzielte Ergebnisse noch durch spezielle Fahrversuche zur Fahrdynamik abzusichern.

Darüber hinaus bleibt es bei den grundsätzlichen Maßgaben der Ausnahme-Verordnung von 2012; insbesondere ist ein Einsatz weiterhin nur auf dem vorgegebenen Streckennetz zulässig. Dieses soll auch künftig regelmäßig um weitere geeignete Strecken ergänzt werden. Seit Verkündung der Änderungsverordnung haben weitere Bundesländer angekündigt, erstmals auf einigen Strecken alle Lang-Lkw zuzulassen.